

Telefon: 0 233-45134
Telefax: 0 233-45139

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung III
Gewerbeangelegenheiten und
Verbraucherschutz Grundsatz
Gaststätten u. Spielhallen,
Sportwetten
KVR-III/111

Schanigärten nur für Lokale ohne Freischankfläche genehmigen

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01908 der Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel
am 11.04.2024

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14134

Beschluss des Bezirksausschusses des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel vom 17.10.2024

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel hat am 11.04.2024
anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des
Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine
Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk
beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und
Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung
vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes
auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, Schanigärten ab dem Jahr 2025 nur
noch zu genehmigen, sofern im Einzelfall sonst weder eine Freischankfläche noch eine
Privatfläche zur Verfügung steht, sowie eine Mindestöffnungszeit der Gaststätten gegeben
ist.

Bereits seit dem Jahr 2020 werden in den „wärmeren“ Monaten Parkstände zu
Freischankflächen „umgewandelt“. Diese „Schanigärten“ erfreuen sich seither großer
Beliebtheit.

Aktuell werden so stadtweit ca. 600 Flächen gastronomisch genutzt und laden zum
Verweilen ein.

Die Genehmigungsvoraussetzungen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt München in
einer Vollversammlung am 05.05.2021 (Sitzungsvorlage 20-26 / V 01734)
für das gesamte Stadtgebiet verbindlich festgelegt. Diese finden sich in § 23 der
Sondernutzungsrichtlinien der Landeshauptstadt München. Eine Mindestöffnungszeit der
Gaststätten ist darin nicht enthalten.

Eine stadtteilbezogene Genehmigungspraxis scheidet hier ebenso aus. Unterschiede wären unter Gleichbehandlungsmaßstäben nicht zielführend und rechtlich unzulässig. Zudem würden bei Umsetzung der Empfehlung der weit überwiegende Teil der Schanigärten pauschal nicht mehr genehmigt werden können, da in fast allen Fällen bereits auch andere Flächennutzungen vorhanden sind. Faktisch würden die Schanigärten wieder aus dem Stadtleben verschwinden. Jedoch sind diese gerade gewollt und ausdrücklich genehmigungsfähig, sofern die Voraussetzungen gegeben sind. Der Empfehlung kann daher leider nicht entsprochen werden.

Bezüglich des konkreten Falls in der Hackenstraße kann Folgendes mitgeteilt werden:

Hier häufen sich viele unterschiedliche Nutzungsarten im öffentlichen Straßenraum (z.B. E-Roller-Stellplätze, Schanigärten, Liefer- und Ladezonen, Baustelleneinrichtungen etc.). Die drei in der Hackenstraße genehmigten Schanigärten wurden unter Beteiligung der Polizeiinspektion 11, der Branddirektion und des Mobilitätsreferats geprüft und vom Bezirksausschuss des 01. Stadtbezirkes beschlossen. Im Rahmen einer Erweiterung des Schanigartens vor dem Objekt Hackenstr. 2 wird aus eben diesem befürchteten Nutzungskonflikt die gegenüberliegende, auf Höhe des Anwesens Hackenstr. 3 befindliche Lade- und Lieferzone durch das zuständige Mobilitätsreferat verlegt. Ein entsprechender Verlegungsauftrag für die Markierung und Beschilderung wurde bereits erteilt und wird in Kürze vom Baureferat umgesetzt werden. Nach entsprechender Verlegung der Liefer- und Ladezone wird sich die Park- bzw. Anliefersituation in der Hackenstraße zunehmend entspannen.

Sollten von einzelnen Schanigärten konkret Störungen ausgehen, kann jederzeit die für den Ort zuständige Bezirksinspektion informiert werden - dort kann die Einhaltung der Vorgaben überprüft und ggf. Abhilfe geschaffen werden.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01908 der Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel am 11.04.2024 wird daher nicht entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Gewerbeangelegenheiten, Herr Stadtrat Thomas Schmid haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Der Empfehlung kann nicht entsprochen werden.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01908 der Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel vom 11.04.2024 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Stadler-Bachmaier

Dr. Sammüller-Gradl
Berufsmäßige Stadträtin

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat – BdR-BW

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 01

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An KVR-Bezirksinspektion Mitte

mit der Bitte um Kenntnisaufnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

- Der Beschluss des BA 01 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

- Der Beschluss des BA 01 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)
- Der Beschluss des BA 01 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat – III/111

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat – BdR-BW